

Agenda

- I. OGE und CO₂-Leitungsnetz
- II. Aktuelle Rechtslage
- III. CMS und KSpTG
- IV. Fazit



I. OGE & unser Leitungsnetz

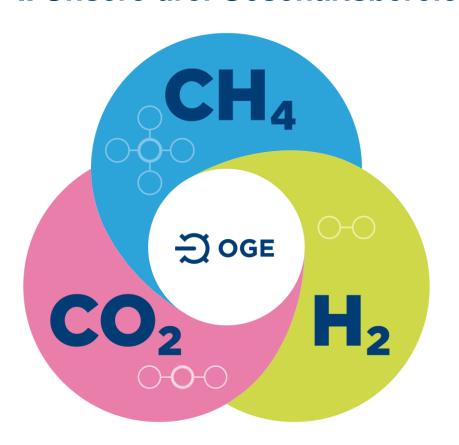
Einer der **führenden Fernleitungsnetzbetreiber** in Europa

- rund 12.000 km Leitungsnetz
- **17** Grenzübergangspunkte
- 1.008 Ausspeisepunkte
- rund 30 Verdichterstationen mit rund 100 Maschineneinheiten, mit einer Leistung von insgesamt ca. 1.000 MW
- rund 129 Mio. kWh/h Jahreshöchstlast 2021



Dänemark

I. Unsere drei Geschäftsbereiche



CH₄

Gewährleistung der Versorgungssicherheit

 H_2

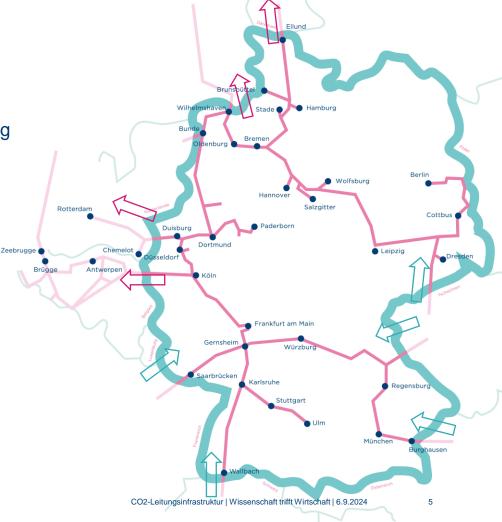
Nutzung der Kernkompetenzen von OGE für ein neues Geschäftsfeld

 CO_2

Bietet eine Lösung zur Erreichung von Netto-Null auch für schwer zu reduzierende Emissionen

I. OGE CO₂-Netz

- Idee eines deutschen Pipeline CO₂
 Transportsystem
- Bedarfsgerechte Planung und Entwicklung vorgesehen
- Integration weiterer Pipelinevorhaben
- Anbindung und Verbindung zu folgenden Ländern vorgesehen:
 - Norwegen (Export) über WHV
 - Belgien (Export)
 - Niederlande (Export)
 - Dänemark (Export)
 - Frankreich (Import / Transit)
 - Schweiz (Import / Transit)
 - Österreich (Import / Transit)
 - Tschechien (Import / Transit)



I. OGE CO₂-Netz Projekte

Cluster Elbmündung

Entwicklung eines ersten CO₂ Transportsystem zwischen Lägerdorf, Brunsbüttel und Heide

WHV CO₂ Corridor

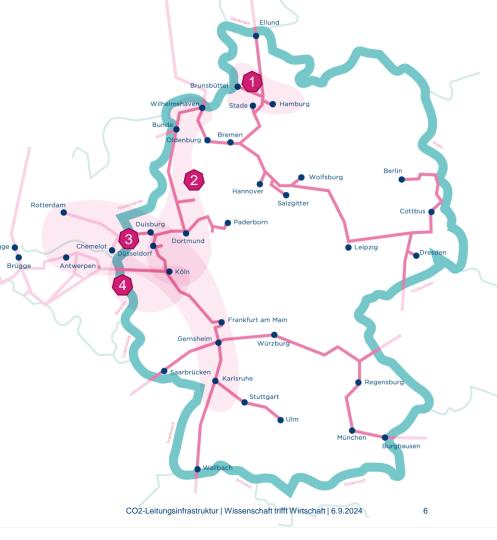
Anbindung der Exportprojekte in Wilhelmshaven von Equinor, TES und Wintershall Dea. Verbindung zur Zementregion Ostwestfalen und Einbindung des Ruhrgebiets

Delta-Rhine-Corridor

CO₂ und H₂ Transport Projekt mit BASF, Gasunie und Shell zur Etablierung eines Transportkorridors Ludwigshafen über das Rhein-Ruhr Gebiet bis nach Rotterdam

North Sea CO₂ Corridor

CO₂ Transport Corridor von der belgischen Grenze bis Köln und weiter nach Süden. Zusammen mit Fluxys und Wintershall Dea soll der Süden Deutschlands erschlossen werden



I. OGE: CO₂ Marktabfrage

- OGE deutschlandweite CO₂ Marktabfrage ist seit Juni 2023 geöffnet
 - Optional grenzüberschreitend
 - Umzug zur HyCo-App in 2024
- Abfrage von allen Emittenten und CO₂ Mengen
 - Quellen und Senken
 - Prozessbedingt und/oder energiebezogen
 - Biologische und nicht-biologische
- Zeitfenster vom Start der Anlagen über 2030, 2035, 2040 und 2045
- Ziel ist es, einen studienbasierten Top-Down-Ansatz mit einem Bottom-Up-Ansatz zu verbinden, um die CO₂-Infrastruktur weiterzuentwickeln



Seien Sie Vorreiter, helfen Sie uns und beteiligen sich an der CO₂-Marktabfrage über <u>HyCo Connect</u> (https://app.h2connect.energy/karte)

II. Überblick über die aktuelle CO₂-Gesetzgebung

Der derzeitige Rechtsrahmen für Kohlendioxid ist zersplittert und muss angepasst werden.

Internationales Recht

Änderung des Art. 6 des London Protokoll für den grenzüberschreitenden Verkehr (Ratifizierung steht aus)

EU-Recht

- Richtlinie 2009/31/EG: Geologische Speicherung von CO₂
- Verordnung (EU) 2022/869: Leitlinien für die transeuropäische Energieinfrastruktur

Nationales Recht

- Deutsches Energiewirtschaftsgesetz: CO2 nicht erfasst
- Deutsches Kohlendioxid-Speichergesetz: Bau und Betrieb einer CO₂-Pipeline für CCS; Anschluss und Zugang zu Pipelinenetzen sind für CCS geregelt
- Deutsches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung: Bau und Betrieb einer Pipeline für CCU
- **Hohe-See-Einbringungsgesetz**

Konsequenzen

Noch keine Rechtsgrundlage für

die CO₂-Speicherung in der Nordsee

Unrequierte CO₂-Pipelines

Keine Enteignungsmöglichkeit für CCU

Kein einheitlicher Verweis auf das DVGW-Regelwerk





III. Regierung ebnet den Weg für CMS und KSpTG

Eckpunktepapier zum CMS und zum KSpTG am 29. Mai im Bundeskabinett verabschiedet

Kernaussagen u.a.:

- Infrastruktur soll von der Privatwirtschaft aufgebaut werden, aber Marktentwicklung hinsichtlich eines zukünftigen Regulierungsbedarfs beobachtet werden.
- Offshore-Speicherung in Deutschland soll ermöglicht werden: Ratifizierung sowie vorläufige Anwendung des Londoner Protokolls Art. 6. + bilaterale Vereinbarung Staaten geplant.
- CCS/CCU für schwer vermeidbare Sektoren, wie Kalk, Zement, Abfall, Gaskraftwerke. Bau von CO2-Pipelines Infrastrukturen liegen im öffentlichen Interesse.
- Zügige Anpassung des Rechtsrahmens für CCS/CCU, einschließlich KSpTG und Änderungen des Hohe-See-Einbringungsgesetzes.

Zu klärende Fragen:

- **1. Marktrahmen:** reguliertes vs. marktgesteuertes Transportmodell
- 2. Volumen der Transporte noch nicht festgelegt
- 3. Überragendes öffentliches Interesse am Aufbau einer CO2-Infrastruktur muss gesetzlich verankert werden.

III. Entwurf des Kohlendioxidspeicherungs- und -transportgesetz (KSpTG) – Gleichstellung des Transports

Kohlendioxidleitungen i.S.d. § 3 Nr. 6 KSpTG

dem Transport des Kohlendioxidstroms dienende Leitungen, einschließlich der dem Leitungsbetrieb dienenden Anlagen, insbesondere Verdichter-, Druckerhöhungs-, Entspannungs-, Regel- und Messanlagen

CO2-Leitung dient in 2 Fällen dem Wohl der Allgemeinheit

Alternative 1

Das Vorhaben dient dazu, CO2 zu einem CO2-Speicher zu transportieren, um so zum Zwecke des Klimaschutzes die Emission von CO2 in Deutschland dauerhaft zu vermindern

Alternative 2

Wenn durch das Vorhaben CO2 zur Deckung eines nachgewiesenen Bedarfs für die Nutzung von CO2 als Rohstoffquelle für Kohlenstoffverbindungen transportiert wird, um so zum Zwecke des Klimaschutzes die Emission von CO2 in Deutschland dauerhaft zu vermindern oder wenn es dazu dient, aus der Atmosphäre entnommenes CO2 zu einem CO2-Speicher zu transportieren, um es dort dauerhaft zu speichern.

CMS und KSpTG sind richtungsweisend. Es bedarf nun der zügigen Umsetzung!



III. KSpTG-E Ergänzungsbedarf

- Feststellung des "besonderen bzw. überragenden öffentlichen Interesses" sowie der "beschleunigte Ausbau als vorrangiger Belang" (vergleichbar § 43 Abs. 3a S. 2 EnWG) fehlen als behördliche Ermessensvorgaben für die jeweiligen Schutzgüterabwägungen. Die Feststellungen sind vor dem Hintergrund des Gesetzeszwecks Klimaschutz angemessen und gerechtfertigt.
- Weitere Verweise auf das EnWG, wie insb.:
 - § 43b Abs. 1 Nr. 3 EnWG betreffend die Bekanntgabe von Planfeststellungsbeschlüssen.
 - § 43e Abs. 3 EnWG betreffend die 10-wöchtige Klagebegründungsfrist
 - § 45b EnWG betreffend die Parallelführung von Planfeststellungs- und Enteignungsverfahren.
 - § 48a EnWG betreffend die Duldungspflicht bei Transporten

IV. Fazit

Das erforderliche Rechtsregime für Errichtung und Betrieb der dringend benötigten CO₂-Leitungsinfrastruktur ist auf den Weg gebracht und muss schnellstmöglich umgesetzt werden.

Für den zügigen Aufbau einer deutschen, in den europäischen Verbund eingebetteten CO2-Leitungsinfrastruktur bedarf es u.a. der aufgeführten Entwurfsergänzungen und Regelungen zu einer angemessenen Risikotragung in der CO2-Value Chain.



Wir gestalten Energieversorgung. Heute und im Energiemix der Zukunft.

Kontakt:

Open Grid Europe co2@oge.net

www.co2-netz.de www.oge.net



